

# 1 Steckbrief zur SUP

## A.1 Titel des Plans oder Programms:

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Bad Großpertholz

## A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms (ca. 5 Sätze):

In einem Änderungsverfahren sollten unter anderem bestehende und neue touristische Standorte gewidmet werden. Unter anderem sollte der raumordnungsrechtliche Rahmen für die Errichtung eines Hotels geschaffen werden.

## A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

- Neuerstellung  Änderung bzw. Fortschreibung

## A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung | <input type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung | <input type="checkbox"/> EU-Förderprogramme                   |
| <input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft                                  | <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft         | <input checked="" type="checkbox"/> Tourismus                 |
| <input type="checkbox"/> Verkehr   | <input type="checkbox"/> Naturschutz              | <input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung           |
| <input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima                                 | <input type="checkbox"/> Energie                  | <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| <input type="checkbox"/> Industrie   | <input type="checkbox"/> Anderes: _____           |   |

## A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

NÖ ROG 1976 LGBl. 8000-23

## A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Marktgemeinde Bad Großpertholz

## A.7 Beteiligte Umweltstellen:

- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Anlagentechnik

## A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus (z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit):

- Dipl.-Ing. Karl-Heinz-Porsch ZT-GmbH
- Büro Dr. Robert Schön, Bad Fischau, Biologe

## A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

## A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: Dipl.-Ing. Gilbert Pomaroli

Stelle / Abteilung: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Telefonnummer: +43/2742/9005-14239

Email-Adresse: gilbert.pomaroli@noel.gv.at

## 2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

### B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:  
 Das vorliegende Beispiel enthält eine mittlerweile standardisierte Einschätzung der Naturverträglichkeit von Dr. Robert Schön.

In der Einschätzung der Gemeinde bzw. des Ortsplaners zum neuen Hotelstandort wurden keine erheblichen Umweltwirkungen abgeschätzt. Dieser Einschätzung konnte sich die Umweltbehörde nicht anschließen. Ein neuerliches Verfahren ist derzeit im Gange (siehe B.3).

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:  
 ---

3. Beim Scoping:  
 ---

4. Beim SUP-Umweltbericht:  
 ---

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:  
 ---

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:  
 ---

7. Beim Monitoring:  
 ---

8. Anderes:  
 ---

### B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

---

### B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Die Umweltbehörde bzw. die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik ist bisher davon ausgegangen, dass der obligatorische Anwendungsbereich der SUP-RL im Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben auf die nationale Umsetzung ausgelegt ist.

Tatsächlich legen die meisten Bundesländer in ihren einschlägigen Gesetzen die SUP-Pflicht u.a. dann fest, wenn ein Rahmen für Projekte nach den Anhängen des österreichischen UVP-Gesetzes gesetzt wird.

NÖ ist das einzige Bundesland, das in seinem NÖ ROG die SUP-Pflicht dann vorschreibt, wenn der Rahmen für ein Projekt gesetzt werden soll, das in der EU-UVP-RL (bzw. deren Anhängen) genannt ist. Im Anhang II der UVP-RL werden aber keine Schwellenwerte genannt, sondern die Festlegung von Schwellenwerten der nationalen Gesetzgebung überlassen. In der spezifisch niederösterreichischen Regelung gibt es somit in manchen Fällen eine SUP-Pflicht auf Grund der Tatsache, dass ein Projekt in der UVP-Richtlinie genannt wird, obwohl - auf Grund der nationalen Umsetzung im UVP-G - tatsächlich keine UVP-Pflicht vorliegt.

**B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?**

Es sollte geklärt werden, wie eine richtliniengetreue Umsetzung der SUP in Zusammenhang mit der UVP tatsächlich aussehen soll? Die obligatorische SUP-Pflicht für Pläne und Programme, die einen Rahmen für UVP-Projekte setzen, sollte in Österreich einheitlich geregelt werden. Dabei lassen sich sowohl Argumente dafür finden, die SUP-Pflicht an die nationale Umsetzung der UVP-Richtlinie zu knüpfen (damit wird das gesamte Regelungssystem schlüssiger), als auch für den niederösterreichischen Weg, bei der Umsetzung der SUP-RL unmittelbar an der UVP-RL anzuknüpfen. Schließlich setzen die Pläne und Programme (zumindest in der Raumordnung) nur den "Rahmen" für künftige möglicherweise UVP-pflichtige Projekte. Ob in der Folge ein Projekt verwirklicht werden soll, das unter oder über den UVP-Schwellenwerten liegt, kann zum Zeitpunkt der Erstellung oder Änderung der Pläne und Programme nicht immer vorhergesehen werden.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Regelung im TiROG: UVP-pflichtige Anlagen sind nämlich nur auf eigens dafür gewidmeten Flächen zulässig.